

Geschäftsordnung des Bayerischer Ruderverbandes e.V.

A. Durchführung von Versammlungen

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Durchführung aller Versammlungen der Organe, Ausschüsse und Fachreferate des Bayerischen Ruderverbandes (BRV). Im Folgenden wird grundsätzlich von "Versammlungen" gesprochen.

2. Teilnahme

Die Teilnahme an der jeweiligen Versammlung ist auf den eingeladenen Personenkreis begrenzt.

Zum Verbandstag kann ein Verein so viele Delegierte entsenden wie er Stimmen hat (§ 11 Nr. 3, 4 der Satzung), weitere Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und fördernde Mitglieder können am Verbandstag als Gäste teilnehmen.

3. Einberufung und Tagesordnung

- a) Versammlungen werden durch das Präsidium oder einen Fachreferenten einberufen. Dem Einladenden obliegt die Bestimmung des Versammlungsortes und die Beschaffung des Versammlungsraumes.
- b) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung (§ 12 der Satzung)
- c) Mit der Einberufung einer Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die neben Zeit und Ort mindestens eine Aufzählung der Themen enthält, die Gegenstand der Tagung sein sollen.
- d) Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.
- e) Sitzungen des Präsidiums sind 8 Tage vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Versammlungsleitung

- a) Den Vorsitz bei Versammlungen führt der Präsident; im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, ersatzweise der Vizepräsident Verwaltung, weiter ersatzweise der Vizepräsident Sport oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
- b) Dem Einladenden bis zur Bestimmung des Versammlungsleiters und sodann dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- c) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Leitung für einzelne Angelegenheiten einem Vertreter übertragen.

5. Anwesenheitsfeststellung

Jeder Versammlungsteilnehmer trägt sich unter Angabe seines Status und seines Vereins in die Anwesenheitsliste ein. Nichtstimmberichtigte fügen den Zusatz "Gast" hinzu.

6. Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit

- a) Bei Versammlungen hat jedes der erschienenen Mitglieder des Organs, Ausschusses oder Fachreferates eine Stimme unbeschadet der Einschränkungen in § 11 Nr. 3 der Satzung bei Verbandstagen. Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.
- b) Das Stimmrecht bei Verbandstagen regelt die Satzung (11 Nr. 3)
- c) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten am Tage der Versammlung sowie die Stimmberechtigung in seinem Verein zur Voraussetzung.
- d) Stimmen von Verbandsvereinen sind übertragbar. Es bedarf hierfür einer Vollmacht. Kein Delegierter darf mehr als drei Vereine vertreten.
- e) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei **Verbandstagen** ist sie gegeben, wenn die Hälfte der sich aus der letzten Mitgliedererhebung ergebenden Stimmenzahl entsprechend § 11 Nr. 4 der Satzung vertreten ist.
- f) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglichen Termin mit einer Fristsetzung von zwei bis höchstens vier Wochen, an einem zentralen Ort in Bayern, eine neue Versammlung einberufen werden. Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

7. Eröffnung, Worterteilung, Rednerfolge

- a) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest und ernennt einen Protokollführer sowie - falls erforderlich - einen Schriftführer für die Rednerliste.
- b) Er stellt anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit fest und gibt nochmals die Tagesordnung bekannt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag und anschließendem Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verändert werden. Die Tagesordnungspunkte sind in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- c) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der Berichterstatter zu hören. Berichterstatter ist wer den Tagesordnungspunkt eingebracht hat oder ein von ihm benannter Vertreter.
- d) Bei der Behandlung von Anträgen ist zunächst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach der Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Antragsteller und der Berichterstatter nochmals das Wort ergreifen.
- e) An den Aussprachen kann sich jeder Stimmberechtigte beteiligen. Das Wort dazu wird ihm vom Versammlungsleiter erteilt. Wird eine Rednerliste geführt, wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- f) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

- g) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter außerhalb der Rednerreihenfolge stattgeben. Es kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführung beendet hat. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- h) Der Versammlungsleiter hat auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, den Fachreferenten, den Rechnungsprüfern, der Landesjugendleitung, den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Geschäftsstellenleiterin und dem Landestrainer das Wort zu erteilen. Gästen kann er das Wort erteilen.

8. Antragsberechtigung, Antragsformen, Antragsfristen

- a) Anträge an den Verbandstag sind durch die Bestimmungen der Satzung geregelt (§ 10 Nr. 3).
- b) Anträge an andere Organe und Gremien können von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sollen eine Woche vor Beginn der Versammlung unter Beifügung einer schriftlichen Begründung dem jeweiligen Vorsitzenden eingereicht werden.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch angemeldeten Redner bekanntzugeben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

9. Abstimmungen, Mehrheiten, Beschlüsse

- a) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand mit der Einladung bekannt gegeben worden ist, oder mit Genehmigung der Versammlung als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- b) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache.
- d) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- e) Soweit keine anderslautenden Bestimmungen und Satzungsaussagen gelten, entscheidet bei Abstimmungen
- über Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der als anwesend festgestellten gültigen Stimmen,
 - allgemein die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- g) Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheiten außer Betracht.
- h) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie
 - bei Verbandstagen von mindestens einem Fünftel der anwesend gültigen Stimmen,
 - bei anderen Organen und Gremien von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
- i) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimen Abstimmungen die Stimmergebnisse nachgezählt werden.
- j) Beschlüsse treten mit ihrer Verkündung in Kraft, sofern über den Termin nicht anders beschlossen wird. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

10. Wahlen, Voraussetzungen, Durchführung

- a) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt und auf Zuruf bestimmt wird. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter). Wählbar sind alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Wahlen können offen per Handaufheben oder geheim und schriftlich erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder entsprechend 9.h) der Geschäftsordnung verfahren wird.

Wahlen zum Präsidium werden geheim durchgeführt.

- c) Mitglieder des Präsidiums oder anderer Organe und Gremien werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- d) Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Verfügung steht, gelten nur Stimmen, die mit Ja oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit Nein abgegeben werden, als gültige Stimmen. Bei offener Abstimmung zählen die auf die Abfragen „dafür“ oder „dagegen“ gegebenen Handzeichen.
- e) Bei Wahlen, bei denen sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben, gelten nur Stimmen, die mit dem Namen eines der Kandidaten oder aber mit Nein beschriftet sind als abgegebene gültige Stimmen bzw. die auf Abfrage gegebenen Handzeichen.
- f) Nach Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter hat dieser das Ergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annahme. Bei Nichtannahme der Wahl ist mit der Wahl von vorne zu beginnen.

11. Protokollierung

- a) Über die auf Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- b) Das Protokoll ist den Verbandsmitgliedern zuzuleiten; erfolgt innerhalb eines Monats nach Versand kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

B. Beiträge, Gebühren, Aufwendungsersatz

Das Präsidium wird ermächtigt, die Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes, die Gebührensätze nach B. 2. sowie den Aufwendungsersatz nach B. 3. entsprechend der Finanzkraft des Verbandes festzusetzen.

1. Verbandsbeitrag

Der vom BRV zu erhebende Jahresverbandsbeitrag beträgt derzeit 4,50 Euro pro Vereinsmitglied.

2. Bootsüberlassung

- a) Der BRV kann verbandseigene Boote und Riemen/Skulls auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages einem BRV-Verein, dem Deutschen Ruderverband (DRV) oder einem der dem DRV angehörigen Landesruderverbände überlassen.
- b) Grundsätzlich stehen die Boote des BRV für Lehrgänge und BRV-Veranstaltungen zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Boote auf Antrag und auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages für eine befristete Zeit gegen Gebühr an BRV-Vereine, dem Deutschen Ruderverband oder einem seiner Landesruderverbände zur bootsmäßigen Förderung aussichtsreicher Mannschaften oder für sonstige besondere Zwecke zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke überlassen werden. Die leistungsgerechte Nutzung der Boote wird vorausgesetzt.
- c) Über den Antrag entscheidet der Vizepräsident Bereich Sport, der im Einzelfall seine Befugnisse auf den Sportreferenten oder den Landestrainer/die Landestrainerin übertragen kann.
- d) Die Bedingungen über die Überlassung werden vom Vizepräsidenten Bereich Sport vorgeschlagen und nach Zustimmung des Präsidiums als wirksame Überlassungsbedingungen auf dem Überlassungsvertrag abgedruckt. Das Entgelt für die Boote inkl. Zubehör wird vom Vizepräsidentenbereich Sport vorgeschlagen und nach Zustimmung des Präsidiums in den Überlassungsbedingungen abgedruckt, die Bestandteil des Überlassungsvertrages sind.

3. Aufwendungsersatz

Funktionsträger und ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifel das Präsidium.

3.1 Reisekosten

- a) Einzelheiten sind insbesondere in den jeweiligen Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten der Funktionäre und ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter des Bayerischen Ruderverbandes e.V geregelt.

- b) Soweit das Präsidium auf der Grundlage § 20 der Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen hat, werden für den BRV, in angemessener Weise geleistete und von ihm genehmigte Auslagen gegen Nachweis, erstattet. Der Nachweis und die Erstattung von Reisekosten erfolgt über das vom Vizepräsident Finanzen, für den gesamten Verband, vorgegebene Verfahren.
- c) Das Verfahren und die Inhalte der Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten der Funktionäre und ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter des Bayerischen Ruderverbandes e.V. werden vom Vizepräsidenten Finanzen vorgeschlagen und nach Zustimmung des Präsidiums als wirksame Verfügung veröffentlicht.
- d) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird. Durch Beschluss des Präsidiums können dazu, insbesondere auch unter Berücksichtigung staatlicher Vorgaben zur Verwendung öffentlicher Mittel und der geltenden Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes, für bestimmte Auslagenbereiche allgemeine Einschränkungen oder Erweiterungen festgelegt werden.
- e) Entscheidungen über Ausnahmen für den Einzelfall werden durch den Vizepräsidenten Finanzen getroffen.

3.2 Übrige Auslagen

Die Vergütung sonstiger Kosten, soweit angemessen (z.B. Bürobedarf, Internet, Porto, Telefon, etc.), erfolgt gegen Vorlage des Belegs. Für Auslandsreisen wird der gleiche Kostenersatz gewährt wie für Inlandreisen.

3.3 Honorare für Lehrtätigkeit

Trainer, Übungsleiter, Referenten und Lehrgangleiter, die bei Lehrgangmaßnahmen oder anderen Veranstaltungen durch den BRV eingesetzt werden und für den BRV sonst nicht beruflich tätig sind, werden nach dem jeweils gültigen Honorarsystem des BLSV bezahlt. Die Beträge sind zu versteuern.

3.4 Abrechnung

Honorare und übrige Auslagen sind zeitnah abzurechnen. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Entstehung geltend gemacht wird.

A. Verwaltungsvorschriften

4. Präsidium

- a) Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Vertretung des Verbandes sowie die Leitung der Verbandsgeschäfte.
- b) Das Präsidium kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Fachreferate berufen sowie Vollmachten erteilen.
- c) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums auf dessen einzelne Mitglieder wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplan geregelt und in einer Aufgabenbeschreibung dargestellt.

- d) Bei Beschlussfassungen im Präsidium sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Beschlussfassung während einer Telefonkonferenz, an der sämtliche Präsidiumsmitglieder teilnehmen müssen, oder im Umlaufverfahren durch Mail oder Fax sind zulässig.
- e) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes ist in § 13 Nr. 5 der Satzung abschließend geregelt.

5. Geschäftsstelle

- a) Der Geschäftsstelle obliegt die Verwaltung des BRV. Sie wird von einem/einer Geschäftsstellenleiter/in verantwortlich geführt, der/die dem Präsidium unmittelbar unterstellt ist.
- b) Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Organisation wird durch eine Stellenbeschreibung/Geschäftsanweisung des Präsidiums festgelegt.

D. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist entsprechend Beschlussfassung auf dem ordentlichen Verbandstag in Regensburg am 14. März 2015 genehmigt und in Kraft getreten.

Geändert durch Präsidiumsbeschluss Marktheidenfeld am 03.12.2016 (BRV GO/B/Ziff. 2 Bootsüberlassung, BRV GO/B/Ziff. 3 Aufwendungsersatz).